

**Bekanntgabe  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben „Grundhafte Instandsetzung linksseitiger Elbedeich zwischen Torgau-  
Glacis und Polbitz, 7. Bauabschnitt, km 6+560 bis 7+800 (Vorhaben Z 4.7), Planänderung  
Zufahrten“**

**Gz.: C46\_L-8960.53/4/20-2018/88425**

**Vom 22. Februar 2018**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster, hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 28. Dezember 2017 eine Änderung des Vorhabens angezeigt und dessen Zulassung beantragt.

Die Änderung beinhaltet die Errichtung von drei Zufahrten luftseitig des Deichabschnittes Z 4.7 und fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend wurde durch die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 9. Februar 2018 festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Verpflichtung besteht deshalb nicht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter hat, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für die Einschätzung des Nichtbestehens der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht sind die geringe Ausdehnung des Änderungsvorhabens, die unveränderte betriebsbedingte Nutzung der Zufahrten, das unerhebliche baubedingte Risiko von Boden- und Grundwasserverunreinigungen sowie die Vereinbarkeit der Änderung mit den Belangen des Naturschutzes.

Darüber hinaus ist maßgebend für die Einschätzung des Nichtbestehens der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht, dass mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 7. August 2013 zum Vorhaben Z 4.7 bereits Vorkehrungen getroffen wurden, die die Auswirkungen auf die Schutzgüter minimieren bzw. vermeiden und für das Änderungsvorhaben weitergelten. Dies betrifft vor allem Vermeidungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers und des Oberbodens.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik „Hochwasserschutz“ einsehbar.

Dresden, den 22. Februar 2018

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter (kommissarisch)